

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3881 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

A. Problem

Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Chile soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile vom 21. Juni 1996 ersetzen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zählen bereits jetzt zu den wichtigsten Handelspartnern Chiles, und etwa ein Viertel aller ausländischen Direktinvestitionen in Chile sind europäischer Herkunft. Mit dem Assoziationsabkommen sollen die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Chile weiter intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Chiles unterstützt werden. Damit soll das Abkommen einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität in der Region leisten. Chile ist nach Mexiko das zweite Land Lateinamerikas, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen vereinbart hat. Der handelspolitische Teil des Abkommens sowie die Vorschriften über den institutionellen Rahmen sowie die Zusammenarbeit werden durch die EG-Kommission bereits seit Februar 2003 zur Anwendung gebracht.

Die drei zentralen Bereiche des Übereinkommens sind der politische Dialog, die Zusammenarbeit und der Handel: Im Rahmen des politischen Dialoges sollen die demokratischen Werte verteidigt und gefördert werden. Dies geschieht insbesondere im Wege regelmäßiger Konsultationen, der Koordinierung der jeweiligen außen- und sicherheitspolitischen Positionen sowie gemeinsamer Initiativen auf internationaler Ebene.

Ziele der Zusammenarbeit sind der Ausbau institutioneller Kapazität, die Förderung sozialer Entwicklung, die Unterstützung von Synergien im Produktionsbereich sowie die Stärkung von Kooperationsmaßnahmen. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Technologien und Informationsgesellschaft, Kultur, Bil-

dung und audiovisueller Sektor, Verwaltung und interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie Sozialpolitik vereinbart.

Der handelspolitische Teil des Abkommens sieht insbesondere die schrittweise und beiderseitige Liberalisierung des Warenhandels unter anderem durch die Senkung von Importzöllen und den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse vor. Daneben werden Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs geschaffen. Das öffentliche Beschaffungswesen der Parteien soll wirksam beiderseitig geöffnet werden. Schließlich enthält das Abkommen Vorschriften über die Liberalisierung der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs, den angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, die Verhinderung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen sowie die Streitbeilegung in Bezug auf die Anwendung der handelspolitischen Teile des Übereinkommens.

Die Umsetzung des Übereinkommens in nationales Recht erfordert ein Vertragsgesetz. Die erste Beratung des Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag erfolgte am 21. Oktober 2004.

B. Lösung

Einstimme Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3881 (neu) unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Der Auswärtige Ausschuss

Volker Rühle
Vorsitzender

Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Berichtersteller

Klaus-Jürgen Hedrich
Berichtersteller

Dr. Ludger Volmer
Berichtersteller

Dr. Werner Hoyer
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Gert Weisskirchen (Wiesloch), Klaus-Jürgen Hedrich, Dr. Ludger Volmer und Dr. Werner Hoyer**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3881 (neu) in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 beraten.

Der Antrag wurde an den Auswärtigen Ausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 10. November 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Annahme.

III.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 10. November 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Berlin, den 10. November 2004

Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Berichterstatter

Klaus-Jürgen Hedrich
Berichterstatter

Dr. Ludger Volmer
Berichterstatter

Dr. Werner Hoyer
Berichterstatter